

Bekanntmachung betreffend einen Antrag der Republik Moldau auf Inanspruchnahme der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte

(1999/C 176/14)

Die Kommission hat gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 des Rates ⁽¹⁾ einen Antrag der Republik Moldau auf Inanspruchnahme der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte erhalten.

Diese Sonderregelungen räumen den Ländern, die die in den IAO-Übereinkommen über freie Gewerkschaften und das Recht auf Tarifverhandlungen sowie in dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung festgelegten Standards tatsächlich anwenden, bei bestimmten gewerblichen Waren und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusätzliche Präferenzvorteile ein.

Die Bedingungen und Voraussetzungen für die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1256/96 ⁽³⁾ sind unter Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 festgelegt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 muß der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung nähere Erläuterungen enthalten zu

- den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Normen der IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 über die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen und des IAO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung enthalten; der vollständige Wortlaut dieser Rechtsvorschriften ist zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft als Anhang beizufügen;
- den Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften und ihrer wirksamen Kontrolle getroffen wurden, sowie zu etwaigen sektoralen Beschränkungen bei ihrer Anwendung, festgestellten Verstößen und der Zuordnung der Verstöße auf die verschiedenen Produktionssektoren;
- der von der Regierung des Landes eingegangenen Verpflichtung zur umfassenden Kontrolle der Anwendung der Sonderregelungen und den damit verbundenen Verfahren der administrativen Zusammenarbeit.

Am 11. Februar 1999 haben die Behörden der Republik Moldau Kopien der inländischen Rechtsvorschriften vorgelegt, die die vorgenannten Übereinkommen enthalten:

Koalitionsfreiheit:

- Verfassung der Republik Moldau;
- Arbeitskodex der Republik Moldau vom 23.5.1973;

- Erlaß N247 vom 15.12.1992;
- Gesetz N1298-XII vom 24.2.1993;
- Gesetz N1303-XII vom 25.2.1993;
- Gesetz N837-XII vom 17.5.1996;
- Nationaler Beschluß N323 vom 20.3.1998.

Recht auf Tarifverhandlungen:

- Verfassung der Republik Moldau;
- Arbeitskodex der Republik Moldau;
- Gesetz N1304-XII vom 25.2.1993;
- Erlaß N75-II vom 11.3.1997;
- Nationaler Beschluß N323 vom 20.3.1998.

Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung:

- Verfassung der Republik Moldau;
- Artikel 181 des Arbeitskodex der Republik Moldau.

Die Republik Moldau unterrichtete die Kommission mit Schreiben vom 1. Juli 1998 (Nr. 2209-466), vom 17. März 1999 (Nr. 070) und vom 4. Mai 1999 (Nr. 143) über die zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften und ihrer Kontrolle getroffenen Maßnahmen. Es wurden keine sektoralen Beschränkungen ihrer Anwendung und Verstöße mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 verpflichtete sich die Regierung der Republik Moldau zur umfassenden Kontrolle der Anwendung der Sonderregelungen und der damit verbundenen Verfahren der administrativen Zusammenarbeit.

Interessierte natürliche und juristische Personen können ihre Bemerkungen zu diesem Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Adresse senden:

Europäische Kommission
 Generaldirektion IB „Auswärtige Beziehungen“ —
 Referat IB.D.3
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 Büro CHAR 6/157
 B-1040 Brüssel
 Fax (32-2) 299 10 47

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 4.6.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 29.6.1996, S. 1.